

Staat unentbehrlich; ein Staat ohne Verfassung ist Anarchie, ist überhaupt undenkbar.

Die Verfassung besteht aber aus Rechtssätzen, die die Stellung der obersten Organe und die des einzelnen im Staate bestimmen. Die Ordnung dieser Rechtssätze in der Verfassung bestimmt ihren Aufbau, ihr System.

Die bulgarische Verfassung ist in 22 Kapiteln mit 169 Artikeln ohne irgendeine Präambel eingeteilt. Kapitel I behandelt das Staatsterritorium, Kapitel II, III, V, VI, VII und VIII behandeln die Rechte und Pflichten des Königs, Kapitel IV das Wappen, das Siegel und die Fahne des Staates, Kapitel IX, X und XI die Religion, das Wesen der Gesetze und die Staatsgüter, Kapitel XII in zehn Unterkapiteln die Grundrechte und Grundpflichten des bulgarischen Bürgers, Kapitel XIII bis XX die ordentliche und die Großobranje, Kapitel XXI die Regierung und die einzelnen Ministerien und Kapitel XXII die Frage der Verfassungsänderung.

Wie erwähnt, sind die formalen Voraussetzungen für den Aufbau der Verfassung Systematisierung und Klarheit. Daraus ergibt sich, daß der Aufbau der bulgarischen Verfassung ein unbefriedigender ist. Es fehlt ein klares System. Die in jeder Verfassung angenommene Teilung in Staatsorganisation und in Grundrechte und Grundpflichten des Bürgers ist bei der bulgarischen gemischt durchgeführt. Selbst die wichtigsten staatlichen Grundtätigkeiten, die Regierung und die Verwaltung, die Gesetzgebung und Rechtsprechung, sind nicht nur systemlos geordnet, sondern fast gar nicht berücksichtigt, so z. B. die Rechtspflege, die man nur ganz kurz in Artikel XIII der Verfassung erwähnt.

Auch an Klarheit fehlt es<sup>8)</sup>. Für den besten Kenner der bulgarischen Sprache gibt es Ausdrücke, die für ihn schwer verständlich sind. So z. B. Artikel 174, 50 usw. Verschiedene Wiederholungen, die entweder unnötig oder widersprechend sind, fallen ebenfalls ins Auge. Im allgemeinen bedarf die bulgarische Verfassung einer Revision bezüglich ihrer Systematisierung.

### 3. Die leitenden Grundgedanken der Verfassung.

1. Der bulgarische Staat ist nach der Verfassung eine Monarchie, und zwar eine demokratische Monarchie, „denn es gibt Monarchien, die durchaus demokratisch und Republiken, die sehr undemokratisch sind“<sup>9)</sup>. Der Monarch steht an der Spitze des Staates, jedoch vollzieht

---

<sup>8)</sup> Eine vortreffliche Kritik darüber bei S. Kir off, Bulgarsko konstitutionno pravo, Sofia 1920, S. 9 ff.

<sup>9)</sup> G. Anschütz, Drei Leitgedanken der Weimarer Verfassung, Heidelberg 1923, S. 25.